§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

(1) [1]Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. [2]Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. [3]Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. [4]Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) [1]Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. [2]Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. [3]Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.